

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von Netzbenutzerkategorien (Netzbenutzerkategorien-Verordnung – NBK-V)

Aufgrund § 16 Abs. 2 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2017, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2017, wird verordnet:

Netzbenutzerkategorien für Einspeiser

§ 1. Netzbenutzerkategorien für Einspeiser sind:

1. Wasserkraftwerke:
 - a) Laufkraftwerke mit und ohne Schwellbetrieb,
 - b) Speicherkraftwerke, untergliedert in Tages-, Wochen- und Jahresspeicherkraftwerke, jeweils mit und ohne Pumpspeicherung;
2. Wärmekraftwerke:
 - a) mit KWK, untergliedert nach Technologien gemäß Anlage II zum EIWOG 2010,
 - b) ohne KWK,darüber hinaus sind jeweils rohstoffabhängige Ökoanlagen zu unterscheiden;
3. Photovoltaik-Anlagen;
4. Windkraftwerke;
5. geothermische Anlagen.

Netzbenutzerkategorien für Entnehmer

§ 2. Netzbenutzerkategorien für Entnehmer sind:

1. Haushalte,
2. Nicht-Haushalte.

Netzbenutzerkategorien zum Zwecke der getrennten Bilanzierung

§ 3. Zum Zwecke der Bilanzierung gem. § 23 Abs. 4a EIWOG 2010 hat der Netzbetreiber dem Bilanzgruppenkoordinator lediglich die Summe der Netzbenutzerkategorien für Einspeiser und die Summe der Netzbenutzerkategorien für Entnehmer je Bilanzgruppe zu melden.

Zeitraumen

§ 4. Netzbetreiber haben jeden Zählpunkt mit Abschluss des Netzzugangsvertrages einer Netzbenutzerkategorie gem. §§ 1 oder 2 dieser Verordnung zuzuordnen.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.